

sagen, daß ich gedenke, den Abstimmungen treu zu bleiben, an welchen ich bei dem sächsischen Städte-, beziehentlich Gemeindetage Theil genommen habe.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt; ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent von Könnert: Die heutige Debatte, meine Herren, hat sich weit weniger um das vorliegende Gesetz, als um die in Aussicht stehende Reorganisation der Verwaltung gedreht. Sie werden es mir nicht verdenken, wenn ich auf den letzten Punkt nicht näher eingehe, da ich von der Deputation bloß als Referent über den Gesetzentwurf, die Tagewachen in Orten des platten Landes betreffend, bestellt worden bin. Ich werde mich daher auch darauf beschränken, einigen Bemerkungen zu entgegnen, welche gegen den Beschluß der Deputation erhoben worden sind. Wenn zunächst der geehrte Abg. Ahlemann gewünscht hat, daß in der seiner Zeit zu erwartenden Gesetzworlage eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden möge, daß die Gemeinden gezwungen werden könnten, Polizeiverbände zu gründen, den Bezirksarmenverbänden beizutreten zc., so will es mir scheinen, als ob eine solche Bestimmung mit dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Harmonie stehen würde. Ich glaube, wenn der Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in größerem Umfange übertragen werden soll, darf man ihr nicht zugleich vorschreiben, wie sie ihrer Verpflichtung, für ihren Verhältnissen angemessene polizeiliche Vorkehrungen Sorge zu tragen, nachkommen will. Der Abg. Barth hat der Deputation den Vorwurf gemacht, daß sie bloß eine mündliche Berichterstattung über diesen Gegenstand beschlossen hätte. Die Deputation hat gerade geglaubt, daß der Gegenstand nicht so wichtig wäre, als daß sie nicht dem wiederholten Andrängen der Kammer auf schnelle Geschäftserledigung in dem vorliegenden Falle hätte entsprechen können. Im Uebrigen beantragt die Deputation nicht, diesen Gesetzentwurf abzulehnen, sondern sie beantragt nur, ihn zurückzulegen, bis die principielle Frage, inwieweit den Gemeinden die Sorge für die in polizeilicher Hinsicht erforderlichen Vorkehrungen zu übertragen ist, zur Entscheidung gelangt.

Präsident Haberkorn: Die Deputation schlägt der Kammer vor:

„Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, das vorliegende Decret bis zu der in Aussicht gestellten Organisation, bei welcher auf diese Frage mit zuzukommen sein werde, zurückzulegen.“

Es schreibt nun § 64 der Landtags-Ordnung vor:

„Hat die Deputation oder ein Theil derselben in ihrem Berichte auf unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage angetragen, so kann hierüber mit Zustimmung der Staatsregierung nach Beendigung der allgemeinen Debatte Beschluß gefaßt werden.“

Ich habe daher zunächst die Staatsregierung zu fragen, ob sie hierzu ihre Zustimmung ertheilt?

(Zustimmung des Herrn Staatsministers von Rostitz-Wallwitz.)

Den Vorschlag der Deputation habe ich soeben vorgelesen und ich stelle an die Kammer die Frage:

„ob sie dem Deputationsvorschlage ihre Zustimmung ertheilt?“

Gegen 1 Stimme.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über, zur Berathung im Plenum über die Anträge der Herren Abgg. Günther*) und Dr. Pfeiffer**), die Feuer- und Lebensversicherungen betreffend. — Zum Wort haben sich bereits hierzu gemeldet die Herren Abgg. Günther, Ackermann, Walter, Dr. Pfeiffer, Krause, Schreck, Schnoor, Dr. Kentsch und Jordan. — Anträge sind eingegangen zwei, einer vom Abg. Ackermann:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen: daß an Stelle des von dem Abg. Günther unter b eingebrachten Antrags gesetzt werde:

auch gefährlichere Risiken in einem größern Umfange, als dies zeither zu ermöglichen gewesen ist, gegen angemessene Prämien zur Versicherung gebracht werden können.“

Der andere Antrag ist vom Abg. Schnoor und lautet so:

„Die Kammer wolle

1. im Verein mit der Ersten Kammer die königl. Staatsregierung ersuchen, im Bundesrathe auf den beschleunigten Erlaß eines Bundesgesetzes über das gesammte Versicherungswesen auf Grund von Art. 4 Article 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes thunlichst hinzuwirken;
2. im Uebrigen die Anträge der Abgg. Günther und Dr. Pfeiffer, insoweit sie nicht durch den Antrag unter 1 ihre Erledigung finden, auf sich beruhen lassen.“

Einer Unterstützung bedürfen diese Anträge nicht; es kann aber auf dieselben bereits in der Debatte Rücksicht genommen werden.

Ein dritter Antrag wird mir eben eingereicht:

- „1. Die Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die königl. Staatsregierung ersuchen, im Bundesrathe auf den beschleunigten Erlaß

*) Vergl. 2 M. II. R. S. 48 flg.

**) Der Antrag lautet:

Die Zweite Kammer möge im Verein mit der Ersten Kammer an die Staatsregierung das Gesuch richten:

Dieselbe wolle so viel als möglich dafür Sorge tragen, resp. bei der Bundesregierung dahin wirken,

a) daß den bei Privat-Lebensversicherungsgesellschaften Versicherten größere Garantie für Entschädigung als zeither gewährt werde;

b) daß womöglich noch an die nächste Parlamentsversammlung eine Gesetzworlage über das Versicherungswesen im Allgemeinen gebracht werde